

Merkblatt

Gewährleistungsfristen im Werkvertrags- und im Kaufrecht

Für jeden Handwerksbetrieb ist im Rechtsverkehr mit Lieferanten und mit Kunden die Frage nach den aktuellen Verjährungs- und Gewährleistungsfristen von besonderer Bedeutung. Deshalb möchten wir im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Fristen aus den Gebieten Werkvertrags- und Kaufrecht zusammenfassen und unseren Mitgliedsbetrieben somit einen ersten Überblick verschaffen. Für Fragen hinsichtlich der konkreten Fristberechnung im Einzelfall stehen die Berater der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Ihnen gerne zur Verfügung.

A. Allgemeines

In den Bereichen des Werkvertragsrechts und des Kaufrechts gelten stets die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen.

Die Gewährleistungsfrist meint den Zeitraum, in dem ein Werkunternehmer oder ein Verkäufer dafür gerade steht, dass das von ihm hergestellte Werk oder die von ihm verkaufte Ware in einem einwandfreien – also frei von Sach- und Rechtsmängeln – Zustand ist.

Von den gesetzlichen Gewährleistungsfristen kann grundsätzlich durch Rechtsgeschäft abgewichen werden, vgl. § 202 Abs. 1 BGB. Dies ist entweder mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) oder durch besondere Individualvereinbarungen im Einzelfall möglich.

Dabei räumt das Werkzeug der Individualvereinbarung eine größere Freiheit bei der Gestaltung von Gewährleistungsfristen ein.

Die Verkürzung der Gewährleistungsfristen im Werkvertrags- und Kaufrecht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ist dagegen **nur eingeschränkt** möglich. Die meisten Geschäfte im Bereich des Kaufrechts und des Werkvertragsrechts unterliegen dem zwingenden Recht und sind „klauselfest“, d.h. sie können nicht mit Hilfe von AGB-Klauseln geändert werden. Zwar erlaubt § 309 Nr. 8 lit. b) sublit. ff) BGB eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen bis auf ein Jahr. Allerdings ist hier große Vorsicht geboten – diese Vorschrift hat **nur geringe praktische Bedeutung**.

Im Wesentlichen ist eine Abkürzung der Gewährleistungsfrist bis auf ein Jahr **nur** bei folgenden Vertragsarten denkbar:

- Kaufverträge und Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (sog. Werklieferungsverträge, § 651 BGB), wenn der **Verkäufer Verbraucher** ist
- Verträge über **unbewegliche** Sachen, wenn sie **neu hergestellt** sind (also nicht reine Grundstücksverträge). Beachte: Ausnahmen bei Bauleistungen (s.u.)

Stand: 2014

- Verträge über Werkleistungen, die **keine Werklieferungsverträge (651 BGB)** sind

Die vertragliche **Verlängerung** der Verjährungsfrist ist **bis zu 30 Jahren** zulässig, § 202 Abs. 2 BGB.

Bitte beachten Sie die folgenden Ausführungen mit der Bemerkung, dass Ihre Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der für Sie geltenden Gewährleistungsfristen stets von der konkreten Vertragsart abhängt.

Mit **Unternehmer** i. S. d. § 14 BGB ist im Folgenden jede natürliche oder juristische Person gemeint, die beim Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Berufstätigkeit handelt.

🚧 B. Die Gewährleistungsfristen im Werkvertragsrecht

Gesetzliche Verjährungsfristen im Werkvertragsrecht nach dem BGB:

Für die Verjährung werkvertragsrechtlicher Ansprüche gilt grundsätzlich § 634a BGB. Im Einzelnen gilt:

■ Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (körperliches Werk) einschließlich Planungsleistungen	2 Jahre ab Abnahme	§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB
■ Arbeiten an einem Grundstück einschließlich Planungsleistungen	2 Jahre ab Abnahme	§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB
■ Herstellung eines Bauwerks einschließlich Planungsleistungen	5 Jahre ab Abnahme	§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB
■ Sonstige Werkleistungen (Unkörperliches Werk, z.B. Erstellung eines Gutachtens, Erbringung von Transportleistungen, Herstellung und Wartung von Software)	3 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem Anspruch entstanden ist und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis vom Anspruch besteht	§§ 634a Abs. 1 Nr. 3, 195, 199 BGB

Abkürzung der werkvertragsrechtlichen Gewährleistungsfristen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

Bei der Abkürzung der gesetzlichen werkvertragsrechtlichen Gewährleistungsfristen gilt außer in den Fällen des § 309 Nr. 8 lit. b) sublit. ff) BGB (s. o.) ein grundsätz-

Stand: 2014

liches Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Abkürzung durch den Verwender mittels AGB.

Soweit es sich um **Bauleistungen** handelt, darf die Verjährung nicht gegenüber § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (5 Jahre) abgekürzt werden. Damit sind jegliche, auch mittelbare Einflussnahmen auf die Verjährungsfrist verboten, wie etwa die Vorverlegung des Verjährungsbeginns oder die Nichtberücksichtigung von Hemmungs- oder Erneuerungstatbeständen.

Bei Verträgen über Bauleistungen, in die die **VOB/B insgesamt einbezogen** worden ist (VOB-Bauvertrag), beträgt die Verjährungsfrist für etwaige Mängel an Bauwerken **vier Jahre**, sofern keine andere Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart worden ist¹. Allerdings wird auch bei VOB-Bauverträgen in der Praxis heute für Bauwerke, zu denen auch Betriebs- und gebäudetechnische Anlagen und Installationen gehören, eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vertraglich vereinbart.

Zusammenfassend geltend die folgenden Gewährleistungsfristen im Werkvertragsrecht nach höchstzulässiger Verkürzung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (unter Vorbehalt):

■ Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (körperliches Ergebnis) einschließlich Planungsleistungen	1 Jahr
■ Arbeiten an einem Grundstück einschließlich Planungsleistungen	1 Jahr
■ Herstellung eines Bauwerks einschließlich Planungsleistungen ✓ VOB/B als Ganzes einbezogen (in der aktuell geltenden Fassung, 2012)	4 Jahre, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht
✓ Keine VOB/B	5 Jahre
✓ Sonstige Werkleistungen (unkörperliches Werk)	1 Jahr

Abkürzung der Gewährleistungsfristen durch Individualvereinbarung:

Durch Individualvereinbarung kann zwar die Gewährleistung für alle Fälle des Werkvertrags **ganz ausgeschlossen** werden, sofern der Unternehmer den Mangel nicht arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernimmt (§ 639 BGB). Ein umfassender Ausschluss der Gewährleistung dürfte jedoch **in der Praxis nur schwer durchsetzbar** sein.

¹ Die Vorschrift ist nach überwiegender Ansicht nach wie vor mit RL 1993/13/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften unvereinbar. Denkbar sind deshalb Schadensersatzansprüche von Bürgern, welche aufgrund dieser Regelung benachteiligt sind.

Stand: 2014

Arglist:

Hat der Unternehmer den Mangel seines Werks arglistig verschwiegen, verjähren die werkvertragsrechtlichen Gewährleistungsansprüche des Bestellers frühestens innerhalb von drei Jahren. Ausgenommen hiervon sind die Ansprüche bei einem Bauwerk, die frühestens in fünf Jahren verjähren, § 634 a Absatz 3 BGB. Sämtliche Fristen beginnen zu laufen, sobald der Besteller die Arglist bemerkt hat, § 199 Abs. 1 Nr. 2, Var. 1. BGB.

C. Die Gewährleistungsfristen im Kaufrecht

Gesetzliche Verjährungsfristen im Kaufrecht nach dem BGB:

Für die Verjährung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche gilt grundsätzlich § 438 BGB. Soweit keine Sonderbestimmungen bestehen, beträgt die Verjährungsfrist **2 Jahre**. Die Regelungen gelten **entsprechend für Werklieferungsverträge**, § 651 BGB.

Bewegliche Sachen außer Baumaterialien • Neue Sache	Käufer ist Verbraucher	2 Jahre ab Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB
	Käufer ist Unternehmer	2 Jahre ab Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB
• Gebrauchte Sache	Käufer ist Verbraucher	2 Jahre ab Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB
	Käufer ist Unternehmer	2 Jahre ab Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB
Baumaterialien	-sofern eingebaut -	5 Jahre ab Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB
Grundstücke	unbebaut	2 Jahre ab Übergabe	§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB
Bauwerke	Alt- und Neubau	5 Jahre ab Übergabe	§ 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB

Abkürzung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

Auch im Kaufrecht können die Gewährleistungsfristen durch AGB in Abweichung von § 438 BGB abgekürzt werden. Sofern es sich um einen sog. **Verbrauchsgüterkauf** [Kaufvertrag über eine bewegliche Sache zwischen einem Unternehmer (= Verkäufer) und einem Verbraucher (= Käufer)] handelt, sind die besonderen **Ein-**

Stand: 2014

schränkungen des § 475 Abs. 2 BGB zu beachten. Zwingend ist beim Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs zum Schutz des Verbrauchers eine Mindestfrist von 2 Jahren bei dem Kauf von Neuwaren und eine Mindestfrist von einem Jahr bei Gebrauchtwaren.

Im Rechtsverkehr **zwischen Unternehmern** ist nach der Rechtsprechung unter **sehr eingeschränkten** Voraussetzungen ein Ausschluss durch eine sog. allseits gebilligte und anerkannte **branchentypische Freizeichnungsklausel** hinsichtlich des typischerweise zu erwartenden Schadens möglich. Dabei ist der Betrag der Haftungsbegrenzung stets ausdrücklich zu nennen.

Gewährleistungsfristen im Kaufrecht nach höchstzulässiger Abkürzung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB (unter Vorbehalt):

Verkäufer ist Unternehmer

Bewegliche Sachen außer Baumaterialien <ul style="list-style-type: none">• Neue Sache	Käufer ist Verbraucher	2 Jahre (§ 475 Abs. 2 BGB); keine Verkürzung möglich
	Käufer ist Unternehmer	bis auf 1 Jahr
• Gebrauchte Sache	Käufer ist Verbraucher	bis auf 1 Jahr (§ 475 Abs. 2 BGB)
	Käufer ist Unternehmer	bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich
Baumaterialien -sofern eingebaut - <ul style="list-style-type: none">• Neu (§ 309 Nr. 8 b) ff. BGB)• gebraucht	Käufer ist Verbraucher	5 Jahre
	Käufer ist Unternehmer	bis auf 1 Jahr
	Käufer ist Verbraucher	bis auf 1 Jahr
	Käufer ist Unternehmer	bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich

Stand: 2014

Grundstücke	unbebaut	bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich
Bauwerke	Altbau	bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich
	Neubau (§ 309 Nr. 8 b) ff. BGB)	5 Jahre; keine Verkürzung möglich

Verkäufer ist Verbraucher

Bewegliche Sachen außer Baumaterialien <ul style="list-style-type: none">• Neue Sache• Gebrauchte Sache	1 Jahr bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich
Baumaterialien -sofern eingebaut - <ul style="list-style-type: none">• Neu (§ 309 Nr. 8 b) ff. BGB)• gebraucht	5 Jahre bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich
Grundstücke – unbaut	bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich
Bauwerke <ul style="list-style-type: none">• Altbau• Neubau (§ 309 Nr. 8 b) ff. BGB)	bis auf 0 Jahre; Gewährleistungsausschluss möglich 5 Jahre

Abkürzung der Gewährleistungsfristen durch Individualvereinbarung:

Anders als durch Allgemeine Geschäftsbedingungen können die Parteien die Gewährleistungsfristen durch Individualvereinbarungen weitgehend einschränken

Stand: 2014

und die Gewährleistung sogar **ganz ausschließen**, vgl. § 444 BGB. Indizien für eine solche Ausschlussklausel können z. B. die Formulierungen „wie besichtigt“ oder „wie die Sache steht und liegt“ sein. Diese Vertragsfreiheit gilt aber **nicht im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher (sog. Verbrauchsgüterkauf)**. Die zwingende Zweijahresfrist bei dem Verkauf neuer beweglicher Sachen und die zwingende Jahresfrist beim Verkauf von Gebrauchsachen können bei einem Verbrauchsgüterkauf nicht durch Individualvereinbarung abgekürzt werden, § 475 Abs. 2 Var. 1 BGB.

Arglist:

Hat der Verkäufer den Mangel der Sache arglistig verschwiegen, verjähren die Gewährleistungsansprüche frühestens in der regelmäßigen Verjährungsfrist von **drei Jahren**, §§ 438 Abs. 3 S. 1, 195 BGB. Ausgenommen hiervon sind die Ansprüche bei einem Bauwerk. Diese verjähren frühestens in **fünf Jahren ab Kenntnis** von der Arglist § 438 Abs. 3 S. 2 BGB.

Merke:

Im kaufmännischen Bereich (Handelsgeschäft) sieht § 377 HGB die Verpflichtung für den Käufer vor, die gelieferte Ware **unverzüglich** zu untersuchen und, sofern Mängel vorliegen, diese unverzüglich gegenüber dem Verkäufer zu **rügen**. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er seine Mängelrechte.

Achtung:

Bei streitigen Verhandlungen über das Bestehen von Mängeln oder des Umfangs von Haftungsansprüchen, wie z.B. Reparatur, Schadensersatz, etc., kann die Verjährung sowohl im Werkvertrags- als auch im Kaufrecht gehemmt sein. Ansprüche verjähren dann möglicherweise erst später.